

weislich des Protokolls auch nicht zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurde und sich überdies keine Abschrift bei den Akten befindet, bleibt nur die Annahme, daß das Kreisgericht nicht über die schriftlichen Kündigungsgründe, sondern über die schriftliche und mündliche Klageerwidern der Verklagten verhandelt und befunden hat. Das Bezirksgericht hat diese Mängel in der Arbeit des Kreisgerichts kritiklos hingenommen und selbst, wie sich aus dem Tatbestand des Urteils und dem Protokoll der mündlichen Verhandlung ergibt, nichts zu ihrer Behebung unternommen. Da in diesem Streitfall über die Begründetheit der Kündigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch die Verklagte zu entscheiden war, hätte das Verfahren vom Bezirksgericht noch nicht beendet werden dürfen. Das dennoch ergangene Urteil verletzt das Gesetz durch unvollständige Sachverhaltsaufklärung (§§ 14 Abs. 1, 29, 30 Abs. 2, 37 Abs. 1 AGO). Gemäß § 9 Abs. 2 AGO war das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben und der Streitfall zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Das Bezirksgericht hat nunmehr das Kündigungsschreiben beizuziehen. Bei der Feststellung der Kündigungsgründe hat es von der Bestimmung des § 33 GBA auszugehen, wonach eine Kündigung der Schriftform unter gleichzeitiger Angabe der für ihren Anspruch maßgebenden Gründe bedarf. Die im Kündigungsschreiben angegebenen Gründe bilden folglich den Rahmen, in dessen Grenzen das Bezirksgericht die Begründetheit der Kündigung zu überprüfen hat. Nicht im Kündigungsschreiben angegebene, sondern erst im Verlauf des Verfahrens schriftlich oder mündlich vorgetragene Gründe dürfen demnach keine Berücksichtigung finden. Aus § 33 GBA folgt vielmehr, daß die Rechtsunwirksamkeit einer Kündigung festzustellen ist, wenn im Kündigungsschreiben keine Gründe angegeben sind und der Werk tätige gemäß § 36 GBA bei der Konfliktkommission bzw. beim Gericht Einspruch erhebt. § 33 GBA ist hinsichtlich dieser Konsequenz eine Fortführung des bereits in § 38 Buchst. b des Gesetzes der Arbeit vom 19. April 1950 (GBl. S. 349) aufgestellten Grundsatzes. Die ständige Rechtsprechung des Obersten Gerichts zur letztgenannten Bestimmung findet deshalb in der Rechtsauffassung des Senats zu § 33 GBA ihre kontinuierliche Weiterentwicklung.

Die vom Gesetz geforderte Angabe der Gründe für die Kündigung im Kündigungsschreiben selbst ist in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Sie dient vor allem

## *CIHuekumsekau*

### Ärztliche Aufklärungs- und Schweigepflicht

Herausgegeben von Prof. Dr. med. Helmut Kraatz und Doz. Dr. Dr. med. habil. Hans Szewczyk

Schriftenreihe *Medizinisch.-Juristische Grenzfragen*, Heft 10 ■ VEB Gxistav Fischer Verlag, Jena 1967; 178 Seiten, Preis: 10,10 M

Die vorliegende Arbeit ist der Bericht über ein Symposium der Klasse für Medizin der Deutschen Akademie der Wissenschaften, das am 21. und 22. Januar 1966 stattfand (vgl. auch NJ 1966 S. 173 ff.). Die Arbeit enthält insgesamt 18 Einzelbeiträge zu aktuellen Fragen der Aufklärungs- und Schweigepflicht des Arztes in der DDR. Sie vermittelt einen zusammenfassenden Überblick über diese in den verschiedensten Zeitschriften zur Diskussion gestellte Problematik, was sicher die Klärung noch offenstehender Fragen fördern wird.

Aus den Beiträgen wird deutlich, daß die Standpunkte der Mediziner und Juristen weitgehend übereinstimmen und keine grundsätzlichen Meinungsverschieden-

der Rechtssicherheit. Der Empfänger der Kündigung erkennt hieraus, wegen welcher Umstände das Arbeitsrechtsverhältnis beendet werden soll. Der Betrieb wird durch die Kündigungsgründe oftmals auf bisher nicht bekannte Ursachen für eine unerwünschte Fluktuation aufmerksam und kann u. U. Maßnahmen ergreifen, die es dem aus dem Arbeitsrechtsverhältnis strebenden Werk tätigen ermöglichen, seine Tätigkeit fortzusetzen. Der Werk tätige wiederum vermag an Hand der Kündigungsgründe sein weiteres Verhalten zu bestimmen und auch darüber zu entscheiden, ob er der Kündigung mit dem Einspruch entgegentritt oder nicht. Selbstverständlich müssen die im Kündigungsschreiben vom Betrieb bzw. vom Werk tätigen angegebenen Gründe der Wahrheit entsprechen. Andernfalls würde die rechtspolitische Zielsetzung der Bestimmung nicht wirksam werden können. Sofern der Werk tätige gegen eine unwahr begründete Kündigung Einspruch erhebt, hätte dies die Feststellung ihrer Unwirksamkeit zur Folge. Die Forderung nach Angabe der Gründe im Kündigungsschreiben selbst schützt den Werk tätigen auch davor, daß der Betrieb im Laufe eines Verfahrens vor der Konfliktkommission oder dem Gericht mit Aussicht auf Erfolg andere Gründe Vorbringen kann, die in die Überprüfung einbezogen werden müßten bzw. an die Stelle der ursprünglichen Gründe treten können. Entschließt sich der Betrieb von Ausspruch einer Kündigung, so muß von ihm verlangt werden, daß er die für seinen Entschluß maßgebenden Gründe im Kündigungsschreiben zum Ausdruck bringt. Stellen sich diese Gründe als unzutreffend heraus, besteht im laufenden Verfahren keine Möglichkeit, andere Gründe nachzuschieben.

Der Senat hält es abschließend für erforderlich, das Bezirksgericht auf eine fehlerhafte Rechtsauffassung der Verklagten hinzuweisen. In einer Stellungnahme zum Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts brachte sie zum Ausdruck, daß über das zur Kündigung führende Verhalten der Klägerin bereits im Verfahren wegen der fristlosen Entlassung ausführlich gesprochen worden sei. Daraus ergäbe sich auch die Begründung für die Kündigung. Wie bereits ausführlich dargelegt, müssen sich die Gründe für die Kündigung aus dem Kündigungsschreiben selbst ergeben. Die Verklagte könnte sich allenfalls ergänzend auf das erwähnte Verfahren beziehen. Ein Hinweis im Kündigungsschreiben auf das Verfahren allein würde nicht den Anforderungen an die Begründung der Kündigung gemäß § 33 GBA entsprechen.

heiten bestehen. Kraatz faßte den einheitlichen Standpunkt in seinem Schlußwort wie folgt zusammen: Das Recht müsse klare Richtlinien entwickeln, die der veränderten Situation in der Stellung des Patienten Rechnung tragen. Die Bestimmungen über das Arzt-Patient-Verhältnis seien auf dem Zivilrecht und nicht auf dem Strafrecht aufzubauen (S. 177).

Verständlicherweise nahm die Aufklärungspflicht, besonders in den Vorträgen der Mediziner, einen breiten Raum ein, wobei die Aufklärung gegenüber Krebskranken im Mittelpunkt stand. Es besteht Einigkeit darüber, daß die Aufklärung und Einwilligung des Patienten in die Heilbehandlung keine straf- oder zivilrechtliche Frage ist, sondern in die Zuständigkeit ärztlichen Disziplinär- bzw. Berufsrechts gehört.

Einhellig wurde auch davon ausgegangen, daß der ärztliche Eingriff prinzipiell keine Körperverletzung ist, weil er von seinem Wesen her auf die Gesundheit und Heilung gerichtet ist. Der Schutz der Patienten vor pflichtwidrigem oder verantwortungslosem Handeln eines Arztes werde ebenso wie jedes